



SATZUNG

§ 1 Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: **speedteam alzenau**.
Der Verein hat seinen Sitz in 63755 Alzenau und ist im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Alzenau wird er den Namen **speedteam alzenau e.V.** tragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins.

Der Verein bezweckt die Förderung des Inlineskate Sportes „speedskaten“, als Breiten- und Leistungssport. Ausbildung, Training und die Teilnahme an Wettkämpfen werden den Mitgliedern angeboten.

Der speedteam-alzenau e.V. ist ordentliches Mitglied im BLSV (Bayrischen Landes-Sportverband e.V.) und im BRIV (Bayrischer Rollsport-und Inline-Verband e-V.)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zuwendungen aus Mittel des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle direkt im Verein mitarbeitende Mitglieder. Passive Mitglieder sind nicht im Verein aktiv, fördern aber den Verein in seinen Zielen.

Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann

das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions-, und Stimmrecht steht den Mitgliedern ab der Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seine Ziele, insbesondere in der Öffentlichkeit, in positiver und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Kündigung, spätestens 3 Monate vor Jahresende, gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der sofortige Ausschluss kann bei grobem Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung und Ansehen ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied hat, unter der Fristsetzung von 14 Tagen, die Gelegenheit zur Sache Stellung zu nehmen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgabe von Beiträgen und Zuwendungen an den Verein ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Jahresbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden per Lastschriftzug erhoben. Bei unterjährigem Beitritt wird nur der Beitrag nach der $n/12$ Methode erhoben. Ein Austritt kann immer nur zum Jahresende, mit einer entsprechenden Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Der Jahresbeitrag ist zu $12/12$ fällig, es gibt keine anteilige Gutschrift bzw. Rückerstattung.

Für das Jahr 2006 gelten folgende Jahresbeiträge:

Einzelmitglieder	€ 30,-
Jugendliche, Schüler, Studenten	€ 15,-
Wehr und Zivildienstleistende	
Familien	€ 45,-
(Ehepaare und deren Kinder, ohne eigenes Einkommen.)	
Passive Mitglieder	€ 10,-

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliedschaft
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
gehören:

zum erweiterten Vorstand

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

- Schriftführer
- Sportlichen Leiter
- Beisitzer 1-4

Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, über diese Sitzungen sind Protokolle zu führen, diese Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Beirat

Der Beirat kann aus bis zu 8 Personen bestehen. Er hat beratende und unterstützende Funktionen und wird auf die Dauer von 2 Jahren vom Vorstand berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft notwendig.

§10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich wird eine Hauptversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahmen der Jahresberichte, Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung von Anträgen zuständig. Hauptversammlungen werden mindesten zwei Wochen zuvor schriftlich vom Vorstand einberufen. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Änderungen der Satzung bedürfen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Versammlungsmitglieder. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.



§ 11 Kassenführung

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie Verbuchungen und Mittelverwendung zu überprüfen. Des weiteren ist mindesten 1 mal jährlich der Kassenstand festzustellen. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 12 Auflösung des Vereines

Bei der Auflösung des Vereines, bzw. Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Alzenau i. Ufr., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zuvor ist die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Alzenau, den 01. Januar 2006